

# Bekanntmachung.

In Folge hohen Präsidial-Dekretes vom 24. Mai Zahl 2415, und nachträglicher Eröffnung des k. k. prov. Preßgerichtes für Tirol und Vorarlberg vom 26. Juli d. J. sollen die Wahlen der Geschworenen, welche bei dem öffentlichen und mündlichen Verfahren gegen die durch die Presse verübten Uebertretungen dem Richterkollegium beizugeben sind, vorgenommen werden.

Nach §. 45 der provisorischen Verordnung über das Verfahren in Preßsachen sind hiezu wahlberechtigt alle in dem Orte der Wahl ansässigen österreich'schen Staatsbürger männlichen Geschlechtes, welche selbstständig, 24 Jahre alt, und im Vollgenusse ihrer bürgerlichen Rechte sind, ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses.

Zum Geschworenen wählbar ist nach §. 46 desselben Gesetzes jeder Wähler, wenn er in Innsbruck, wo das Preßgericht sich befindet, oder in der nächsten Umgebung seinen Wohnsitz hat. Doch können Geistliche und Beamte wegen möglicher Collisionen mit ihren Berufspflichten nicht zu Geschworenen gewählt werden.

Für das k. k. provisorische Preßgericht der Provinzial-Hauptstadt Innsbruck sind nach §. 45 der hohen Verordnung über das Verfahren in Preßsachen wenigstens 200 Geschworne durch Wahl zu ernennen.

Zum Behufe der Wahl wurde die Stadt vom Magistrate in 23 Distrikte abgetheilt; jeder Distrikt hat in eigener Wahl 9 Geschworne aus den Wahlfähigen seines Distriktes zu ernennen.

Der Magistrat hat Listen über die wählbaren Individuen jedes einzelnen Distriktes gebildet, für deren Vollständigkeit jedoch keine Gewähr übernommen werden kann, weshalb Jedermann, dem daran gelegen, die Listen einsehen, und deren Berichtigung verlangen kann.

Die Abstimmung geschieht mittelst Stimmzettel, deren Ausfüllung mit den Namen der zu wählenden Geschworenen aus dem betreffenden Distrikte des Wählers vor der Wahlkommission unter allfälliger Zuhilfenahme der oben erwähnten Listen statt findet.

Die Eintheilung der Distrikte, und die Zeit und der Ort der Wahl jedes Distriktes ist aus dem mitfolgenden Verzeichnisse zu entnehmen.

Jeder Wahlberechtigte wird aufgefordert, sich diese Bestimmungen gegenwärtig zu halten, da keine weitere Einladung zur Wahl geschehen wird.

Insbepondere ergeht an jeden Hauseigenthümer oder Verwalter die Weisung, diese Bekanntmachung sammt dem beiliegenden Verzeichnisse allen in seinem Hause wohnenden Wahlberechtigten zur Einsicht vorzulegen.

**Stadtmagistrat Innsbruck**

am 9. September 1848.

Herr Bürgermeister beim Reichstage in Wien.

**Georg Erler,**  
Magistratsrath.

**Franz Klingler,**  
Sekretär.

# Bestimmung

In Folge des oben beschriebenen Beschlusses vom 24. Juni 1815, und nachstehender Bestimmung des k. k. Statthalterei-Raths für Tirol und Vorarlberg vom 20. Juli d. J. sollen die Stellen der Geschwornen, welche bei dem öffentlichen und ungerichtlichen Verfahren gegen die durch die k. k. Statthalterei-Liberalen dem Richteramt beigegeben sind, bestanden werden.

Nach §. 15 der vorerwähnten Verordnung über das Verfahren in öffentlichen Angelegenheiten sind die nachfolgenden als in dem Orte der Wahl anzuordnenden Geschwornen zu bezeichnen, nämlich: 1. der k. k. Statthalter, 2. der k. k. Landrath, 3. der k. k. Kreisrath, 4. der k. k. Bezirksrath, 5. der k. k. Kreisrath, 6. der k. k. Bezirksrath, 7. der k. k. Kreisrath, 8. der k. k. Bezirksrath, 9. der k. k. Kreisrath, 10. der k. k. Bezirksrath.

Zum beschriebenen Richteramt ist nach §. 15 der k. k. Statthalterei-Verordnung vom 24. Juni 1815, und nach §. 15 der k. k. Statthalterei-Verordnung vom 20. Juli d. J. die Wahl der Geschwornen zu bezeichnen, nämlich: 1. der k. k. Statthalter, 2. der k. k. Landrath, 3. der k. k. Kreisrath, 4. der k. k. Bezirksrath, 5. der k. k. Kreisrath, 6. der k. k. Bezirksrath, 7. der k. k. Kreisrath, 8. der k. k. Bezirksrath, 9. der k. k. Kreisrath, 10. der k. k. Bezirksrath.

Für das k. k. Statthalterei-Richteramt der Provinzial-Verwaltung sind nach §. 15 der k. k. Statthalterei-Verordnung vom 24. Juni 1815, und nach §. 15 der k. k. Statthalterei-Verordnung vom 20. Juli d. J. die Wahl der Geschwornen zu bezeichnen, nämlich: 1. der k. k. Statthalter, 2. der k. k. Landrath, 3. der k. k. Kreisrath, 4. der k. k. Bezirksrath, 5. der k. k. Kreisrath, 6. der k. k. Bezirksrath, 7. der k. k. Kreisrath, 8. der k. k. Bezirksrath, 9. der k. k. Kreisrath, 10. der k. k. Bezirksrath.

Zum Richteramt der Wahl sind die k. k. Statthalterei-Verordnung vom 24. Juni 1815, und nach §. 15 der k. k. Statthalterei-Verordnung vom 20. Juli d. J. die Wahl der Geschwornen zu bezeichnen, nämlich: 1. der k. k. Statthalter, 2. der k. k. Landrath, 3. der k. k. Kreisrath, 4. der k. k. Bezirksrath, 5. der k. k. Kreisrath, 6. der k. k. Bezirksrath, 7. der k. k. Kreisrath, 8. der k. k. Bezirksrath, 9. der k. k. Kreisrath, 10. der k. k. Bezirksrath.

Der Richteramt hat seinen Sitz in der k. k. Statthalterei-Verordnung vom 24. Juni 1815, und nach §. 15 der k. k. Statthalterei-Verordnung vom 20. Juli d. J. die Wahl der Geschwornen zu bezeichnen, nämlich: 1. der k. k. Statthalter, 2. der k. k. Landrath, 3. der k. k. Kreisrath, 4. der k. k. Bezirksrath, 5. der k. k. Kreisrath, 6. der k. k. Bezirksrath, 7. der k. k. Kreisrath, 8. der k. k. Bezirksrath, 9. der k. k. Kreisrath, 10. der k. k. Bezirksrath.

Die Einberufung der Richter, und die Zeit und der Ort der Wahl jedes Richters ist aus dem nachfolgenden Verzeichnisse zu entnehmen.

Jeder Richterbezirk ist nicht aufgeführt, sind diese Bestimmungen gegenständig zu halten, da keine weitere Erklärung zur Wahl gegeben wird.

Zusätzlich ergibt es sich aus dem Statthalterei-Rath oder Statthalterei-Rath, diese Bestimmungen sind zum Besten der Sache zu befolgen, und alle in diesem Sinne notwendigen Anordnungen zu treffen.

# Statthalterei-Rath

am 9. September 1815.

Der Statthalter beim Statthalterei-Rath in Wien.

Statthalter  
Statthalterei-Rath

Statthalter  
Statthalterei-Rath

## Uebersicht.

Für die zur Wahl der Geschwornen für das k. k. provisorische Preßgericht zu Innsbruck sind folgende 23 Wahlbezirke gebildet, und die folgenden Wahl- tage festgesetzt worden.

D i s t r i k t e.	Zeit und Ort der Wahl.
I. Distrikt. Von Hauszahl 1 bis einschließlich 24 (Unterer Stadtplatz, Bad- und Pfarrgasse, Pfarrplatz).	Montag den 18. September 8 Uhr Vormittags im Magistrats-Rathsäle.
II. Distrikt. Von Hauszahl 25 bis einschließlich 46 (Pfarrgasse, Hofgasse, Stadtplatz).	„ „ „ „ 9 Uhr Vormittags im detto
III. Distrikt. Von Hauszahl 47 bis einschließlich 67 (Stadtplatz, Riesen- und Stallgasse).	„ „ „ „ 10 Uhr Vormittags im detto.
IV. Distrikt. Von Hauszahl 68 bis einschließlich 89 (Stallgasse, oberer Stadtplatz).	„ „ „ „ 11 Uhr Vormittags im detto.
V. Distrikt. Von Hauszahl 90 bis einschließlich 109 (Seiler-, Schul- und Judengasse).	„ „ „ „ 8 Uhr Vormittags im Magistratsgebäude im Amtszimmer des Stadtkämmerers, ersten Stock.
VI. Distrikt. Von Hauszahl 110, bis einschließlich 135 (Juden-, Schul- und Bäckerthorgasse).	„ „ „ „ 9 Uhr Vormittags im detto
VII. Distrikt. Von Hauszahl 136, bis einschließlich 155 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> (Stadtplatz und Innrain).	„ „ „ „ 10 Uhr Vormittags im detto
VIII. Distrikt. Von Hauszahl 157 bis einschließlich 180 (Innrain, Ursulinergraben).	„ „ „ „ 11 Uhr Vormittags im detto.
IX. Distrikt. Von Hauszahl 180 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> bis einschließlich 201 (Ursulinergraben, Neustadt).	„ „ „ „ 3 Uhr Nachmittags im Magistratsgebäude im Amtszimmer des Aktuars Wierer, ersten Stock.
X. Distrikt. Von Hauszahl 202 bis einschließlich 227 (Neustadt).	„ „ „ „ 4 Uhr Nachmittags im detto.
XI. Distrikt. Von Hauszahl 228 bis einschließlich 250 c (Neustadt, Franziskanergraben, in der Museumsstraße die Häuser der Herren Johann Sonviko und Wakernell).	„ „ „ „ 5 Uhr Nachmittags im detto.
XII. Distrikt. Von Hauszahl 250 d bis einschließlich 250 x (die übrigen neuen Häuser der Museums- und Bürgerstraße).	„ „ „ „ 3 Uhr Nachmittags im Magistrats-Rathsäle.
XIII. Distrikt. Von Hauszahl 251 bis einschließlich 274 (die Häuser der Herren Mader, Rudolf Sonviko, Geyer, Unterberger und der Wittwe Hölzl, dann Universitäts-, Sill-, und Fugger-Gasse).	„ „ „ „ 4 Uhr Nachmittags im detto.
XIV. Distrikt. Von Hauszahl 275 bis einschließlich 299 (Obere und untere Sill- und Kapuzinergasse).	„ „ „ „ 5 Uhr Nachmittags im detto.
XV. Distrikt. Von Hauszahl 300 bis einschließlich 347 (Universitätsgasse, Rennplatz, und Kohlstadt).	„ „ „ „ 3 Uhr Nachmittags im Amtszimmer des Stadtkämmerers, ersten Stock.

<p>XVI. Distrikt. Von Hauszahl 348 bis einschließlich 381 (Kohlstadt, obere Innbrückenstraße).</p>	<p>Montag den 18. September um 4 Uhr Nachmittags im Amtszimmer des Stadtkämmerers, ersten Stock.</p>
<p>XVII. Distrikt. Von Hauszahl 382 bis einschließlich 409 (Obere Innbrückenstraße, Kirschenhal, und Höttingergasse).</p>	<p>„ „ „ „ 5 Uhr Nachmittags im detto</p>
<p>XVIII. Distrikt. Von Hauszahl 410 bis einschließlich 432 (Höttingergasse, untere Innbrückenstraße).</p>	<p>Dienstag den 19. September, um 9 Uhr Vormittags im Magistratsrathssaale.</p>
<p>XIX. Distrikt. Von Hauszahl 433 bis einschließlich 453 (Untere Innbrückenstraße, Kaiserstraße).</p>	<p>„ „ „ „ 10 Uhr Vormittags im detto.</p>
<p>XX. Distrikt. Von Hauszahl 454 bis einschließlich 482 (Kaiserstraße, Nikolausgasse, Bäckerbühl).</p>	<p>„ „ „ „ 11 Uhr Vormittags im detto.</p>
<p>XXI. Distrikt. Von Hauszahl 483 bis einschließlich 509 (Bäckerbühl, Nikolausgasse).</p>	<p>„ „ „ „ 9 Uhr Vormittags im Amtszimmer des Stadtkämmerers, ersten Stock.</p>
<p>XXII. Distrikt. Von Hauszahl 510 bis einschließlich 533 (Kirchgasse, Kaiserstraße).</p>	<p>„ „ „ „ 10 Uhr Vormittags im detto.</p>
<p>XXIII. Distrikt. Von Hauszahl 534 bis einschließlich 574 (Kaiserstraße, Dienzgergasse, Beyerburggasse).</p>	<p>„ „ „ „ 11 Uhr Vormittags im detto.</p>

